

Der Kanzlei Betz Rechtsanwälte, Martin-Binder-Ring 3-5, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm
vertreten durch RA Peter F. Betz

Tel.: 08441-4792-390 | Fax.: 08441-4792-399 | Mail: info@anwalt-pfaffenhofen.de

wird hiermit

in Sachen _____

gegen _____

wegen _____

Vollmacht

erteilt.

1. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, vor allem auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Abgabe von Willenserklärungen, auch zur Abgabe einseitiger rechts gestaltender Willenserklärungen, insbesondere die Erklärung der Kündigung, der Anfechtung oder den Rücktritt von bestehenden Vertragsverhältnissen, zur Einreichung von Strafanzeigen, Stellung von Strafanträgen, Anträgen auf Akteneinsicht und zur Erteilung einer Untervollmacht.
2. Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche. Die Kanzlei ist damit ausdrücklich bevollmächtigt im Sinne von § 141 Abs. 3 ZPO.
3. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren wie Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (§§ 726, 732, 766, 774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Insolvenz Hinterlegungsverfahren und Vergleichsverfahren.
4. Diese Vollmacht erstreckt sich **nicht auf die Entgegennahme** einseitiger empfangsbedürftiger rechts gestaltender Willenserklärungen, insbesondere die Erklärung der Kündigung, der Anfechtung oder den Rücktritt von bestehenden Vertragsverhältnissen des Vertretenen.
5. Die Vollmacht berechtigt zum Empfang von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Einigungsbeträge. Die Kanzlei ist berechtigt, ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen.
6. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf das PKH/ VKH-Prüfverfahren.

Datum

Unterschrift/ Signatur